

Grüne Ratsfraktion, Jahnplatz 1, 50171 Kolpingstadt Kerpen

Herrn Bürgermeister
Dieter Spürck

im Hause

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Im Rat der Kolpingstadt Kerpen

Tel.: 02237/58394

Fax: 02237/58121

Mail: b90-gruene@stadt-kerpen.de

Bürozeiten: 11:00-13:00

08. Juni 2021

Antrag zur Veränderung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege JHA Sitzung am 10.06.2021 zu TOP 8.1

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurden die Vorlage der Verwaltung, Drs.-Nr.: 703.20, sowie die dazu eingereichten Ergänzungsanträge jeweils einstimmig abgesetzt und zur Beratung der haushaltsrelevanten Auswirkungen in den HFA verwiesen. Die Beratung im Fachausschuss steht damit noch aus.

Die Kindertagespflege ist in Kerpen eine wichtige Säule zur bedarfsgerechten Versorgung und Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesbetreuungsplatz.

Wie aus unserem Fraktions-Antrag vom 10.11.2020 und unserer aktuellen Stellungnahme hervorgeht, sind B90/Die Grünen unbedingt für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Tagespflegepersonen.

B90/Grüne sehen auf jeden Fall das Erfordernis, das bisherige Modell der „Betreuungsfreie Zeit“ (KTP Satzung vom 21.4.2008, § 20, Abs. 1) zu reformieren und in Urlaubs- und Krankheitstage zu splitten (wie alle übrigen Kommunen des REK dies auch praktizieren).

Bei der Gewährung von Urlaubs- u. Krankentage handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kommune, die dann über die Grundsteuererhöhung von allen Bürger*innen zu tragen ist. Dabei steht die Notwendigkeit von Urlaubstagen zur Regeneration außer Frage und wird mit der Beantragung von 25 Urlaubstagen insoweit auch Rechnung getragen. Für die Gewährung von Krankentagen, deren Erfordernis auch außer Frage steht, ist zunächst von der Verwaltung eine belastbare Statistik der Krankentage, die Aufschluss über den zu erwartenden Finanzrahmen gibt, möglichst für den nächsten HFA vorzulegen, damit dann ein Vorschlag für die Anzahl der Krankentage formuliert werden kann.

Beschlussvorschlag

1. Wunsch- u. Wahlrecht des Betreuungsumfangs

Nach § 3 Absatz 3 KiBiz richtet sich der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs nach dem individuellen Bedarf. Ebenso hat das BVerwG in seinem Urteil vom 26.10.2017 entschieden. Eine Darlegung der Gründe für den Betreuungsumfang kann vom Jugendamt nur insofern verlangt werden, als dies zu einer gerechten Vergabe und zur Steuerung bei eingeschränkten Kapazitäten notwendig ist. Dafür muss ein transparentes Verfahren anhand von Vergabekriterien vorhanden sein. Die Satzung muss entsprechend angepasst werden: Streichung des 3. und 4. Satzes in § 17 und ersetzen durch: „Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf“.

Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

Es können Betreuungszeiten von mindestens 15 Stunden und in der Regel höchstens 45 Stunden pro Woche beantragt werden. Das Betreuungsverhältnis soll in der Regel für mindestens 3 Monate bestehen.

2. Eingewöhnung

Die Eingewöhnung des Kindes ist Bestandteil der Kindertagespflege. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass mit Beginn der Kindertagespflege eine angemessene Eingewöhnung nach einem anerkannten pädagogischen Konzept erfolgt (z.B. das „Berliner Modell“). Das Berliner Eingewöhnungsmodell sieht in der Regel ein bis ca. drei Wochen für die Eingewöhnung des Kindes vor, aber das Tempo bestimmt am Ende das Kind. Das Kindeswohl muss hier an erster Stelle stehen.

Ist die Eingewöhnung des Kindes nicht in den ersten vier Wochen vollständig abgeschlossen, muss dies dem Jugendamt mitgeteilt werden.

Die Satzung muss in § 17 geändert werden. Die laufende Geldleistung muss nach § 24 Abs. 3 Ziff. 7 bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden.

3. Vergütung bei Urlaubs- u. Krankheitstagen der Tagespflegekinder

Die Satzung muss in § 20 (1) wie folgt geändert werden: Streichung des 2. Satzes und ersetzen durch : „Ausfallzeiten des Tagespflegekindes: Es erfolgt ohne Anrechnung der Abwesenheitszeit die pauschalierte Vergütung, sofern der Platz für das Kind frei gehalten wird.“

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dazu gehören auch Unterbrechungen der Kindertagespflege.

4. Urlaubstage der Kindertagespflegeperson/Anspruch auf Fortbildung

Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf 25 Tage betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr, in der das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird. Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf zwei arbeitsfreie Fortbildungstage pro Betreuungsjahr, an denen das Kindertagespflegeentgelt weitergezahlt wird. Die Inanspruchnahme der

betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig abzustimmen.

5. Krankentage der Kindertagespflegeperson

Findet wegen Erkrankung der Kindertagespflegeperson keine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson statt, sollte das Kindertagespflegeentgelt für eine noch festzulegende Dauer weiter fortgezahlt werden. Die Verwaltung wird beauftragt für den nächsten HFA eine Kostenkalkulation mit statistisch belastbaren Zahlen vorzulegen. Dafür könnten die durchschnittlichen Krankheitstage dieser Berufsgruppe oder einer vergleichbaren herangezogen werden.

Es ist dem Jugendamt eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Wird das Kind während der Erkrankung seiner Kindertagespflegeperson von einer qualifizierten Vertreterin/einem qualifizierten Vertreter betreut, so erhält diese/dieser für die Dauer ihrer/seiner Vertretung das entsprechende Tagespflegeentgelt. Die Vertretung der Kindertagespflegeperson im Krankheitsfall erfolgt im Kindertagespflege Vertretungsstützpunkt. Sofern dort keine Vertretung erfolgen kann, wird in Absprache mit dem Jugendamt die Vertretung von einer anderen Kindertagespflegeperson übernommen.

6. Beratender Sitz im Jugendhilfeausschuss

2/5 der Mitglieder des JHA werden auf Vorschlag der freien Träger gewählt. Diese Regelung sichert der freien Jugendhilfe eine umfassende Mitwirkung und Mitverantwortung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes und dient der Fachkompetenz des Jugendhilfeausschusses. Der Austausch der Kerpener Kindertagespflegepersonen findet über das Netzwerk Kindertagespflege statt. Wünschenswert wäre es, wenn dem JHA vorgeschaltet eine sog. AG 78 installiert würde, in der die freien Träger und die Verwaltung vertreten sind und die Tagesordnungspunkte des JHA aus ihrer fachlichen Sicht vorbesprechen würden. Hier könnte z.B. auch ein/e Vertreter*in aus dem Netzwerk Kindertagespflege vertreten sein. Der/Die Vorsitzende dieses Gremiums sollte einen beratenden Sitz im JHA erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt mit den freien Träger die Installierung der AG 78 zu besprechen bzw. die Organisation/Geschäftsführung zu übernehmen und im nächsten JHA zu berichten.

Die Ortgruppe des Berufsverbandes für Kindertagespflegepersonen NRW e.V. ist eine Interessensvertretung, die nur einen Teil der Tagespflegepersonen vertritt. Daher sollte dieser Gruppierung kein Sitz im JHA erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Abels
(Fraktionsvorsitzender)

Alwine Pfefferle
(sachkundige Bürgerin)

Für die Richtigkeit



Dorine Dickneite
(Fraktionsmitarbeiterin)